

Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf

vom 29. August 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 4. Juli 2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Großhansdorf". Er hat seinen Sitz in Großhansdorf.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Großhansdorf, Kreis Stormarn".

§ 2

Schulverbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Trägerschaft der Grundschulen sowie der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Großhansdorf nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung als oberstes Organ und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Schulverbandsmitglieder entsenden jeweils weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Schulverbandsversammlung wie folgt:
6 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gemeinde Großhansdorf,
3 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gemeinde Siek,
2 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gemeinde Hoisdorf.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- (4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes sowie die Stundung und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 7.500 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt.

4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
8. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bauausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Großhansdorf,
1 Mitglied der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Hoisdorf,
1 Mitglied der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Siek.

Aufgabengebiet:

Bauliche Angelegenheiten,
Vorbereitung der Haushaltsplanung für bauliche Angelegenheiten.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Großhansdorf,
1 Mitglied der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Hoisdorf,
1 Mitglied der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Siek.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Vorbereitung des Haushaltsplanes.

c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Schulverbandsversammlung aus den Gemeinden Großhansdorf,
Hoisdorf und Siek.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied ein ortsbezogenes persönliches stellvertretendes Ausschussmitglied.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für den Postversand und die sonstige Informationsübermittlung, die Zahlung von Entschädigungen und zur Feststellung des ältesten Mitglieds der Schulverbandsversammlung berechtigt, Namen, Anschrift, Telefon-/Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Funktion, Kontoverbindung und Geburtsdatum der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Großhansdorf wahrgenommen. Einzelheiten zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes durch die Gemeinde Großhansdorf sind in einer zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Großhansdorf zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten für die Schülerbeförderung sowie für die offenen

Ganztagsangebote an den Grundschulen nach der Anzahl der zum Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres beförderten bzw. die offenen Ganztagsangebote an den Grundschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die Schulverbandsmitglieder verteilt. Im Übrigen werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der Anzahl der im Durchschnitt der letzten drei Jahre zum Stichtag der Schulstatistik die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die Schulverbandsmitglieder verteilt.

- (3) Die Schulverbandsmitglieder haben die auf sie nach Absatz 2 entfallende und in der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf eines der Konten der Gemeindekasse der Gemeinde Großhansdorf zu überweisen.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Schulverbandsversammlung.

§ 17

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbands werden im „Stormarner Tageblatt“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

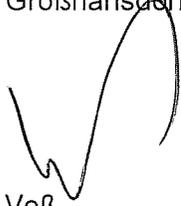
§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 12. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Mai 2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 25. August 2016 (Az.: 14/083-21/28/0) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, den 29. August 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Voß', written over the printed name.

Voß
Schulverbandsvorsteher